

Der Einwohnergemeinderat Giswil erlässt, gestützt auf Art. 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ und auf Art. 1 Abs. 3 und Art. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden und die Hundesteuer vom 21. Oktober 1979², folgendes

Reglement über das Halten von Hunden und die Hundesteuer vom 28. November 1994

I. Hundehaltung

Art. 1 Melde-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht³

¹ Halterinnen und Halter mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Giswil sind verpflichtet, der Einwohnergemeinde ihre Hunde zu melden, wenn diese mehr als drei Monate alt sind.

² Alle meldepflichtigen Hunde müssen gekennzeichnet und registriert sein.

Art. 2 Haltung und Beaufsichtigung der Hunde

¹ Hunde sind so zu halten, dass der Schutz von Mensch und Tier sowie der öffentlichen und privaten Anlagen gewährleistet ist.

² Die Hundehalter haben ihre Hunde so zu beaufsichtigen, dass sie keine Personen und Tiere anfallen oder durch unzumutbares Gebell oder auf andere Weise belästigen, und so zu warten, dass sie keine Anlagen, wie Trottoirs, Geh- und Wanderwege, fremde Gärten, Parkanlagen, Kinderspielplätze sowie landwirtschaftliche Kulturen verunreinigen.

³ Es ist untersagt, Hunde ausserhalb des eigenen Grundstückes unbeaufsichtigt herumlaufen zu lassen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Jagdgesetzgebung.

⁴ Streunende Hunde können in Gewahrsam genommen werden. Kann der Hundehalter binnen 10 Tagen nicht ermittelt werden, kann der Einwohnergemeinderat über den Hund verfügen.⁴

⁵ Kann man des Hundes nicht habhaft werden, kann er nötigenfalls erlegt werden.⁵

Art. 3 Betretverbot⁶

¹ Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden in Friedhöfen, Badeanstalten, Schulsportanlagen, Alters- und Pflegeheim-Anlagen, auf öffentlichen Kinderspielplätzen und öffentlichen Spiel- und Sportfeldern ist verboten.

¹ GDB 101.0

² GDB 818.3

³ Geändert durch Nachtrag vom 6. November 2006

⁴ Neu gemäss Nachtrag vom 6. November 2006

⁵ Neu gemäss Nachtrag vom 6. November 2006

⁶ Fassung gemäss Nachtrag vom 17. September 2018

² Der Einwohnergemeinderat kann bei Vorliegen gewichtiger öffentlicher Interessen weitere, örtlich begrenzte, Betretverbote von maximal 3 Monaten verhängen.

Art. 4 Anleinen⁷

¹ Hunde sind an der Leine zu führen:

- a) in öffentlich zugänglichen Gebäuden und Lokalen
- b) in und auf öffentlichen Plätzen und Anlagen
- c) auf verkehrsreichen Strassen inkl. Trottoirs
- d) auf Geh- und Wanderwegen, bevor es zur Begegnung mit Menschen, Tieren oder Fahrzeugen kommt
- e) in und entlang von Wäldern während der Setzzeit von Mitte März bis Ende Juni
- f) an Orten mit entsprechender behördlicher Signalisation; namentlich in Wildruhezonen und Naturschutzzonen

Ausgenommen sind Hunde beim Viehtrieb sowie Dienst- und Rettungshunde während der Ausbildung und im Einsatz.

² Läufe, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen. Bissigen Hunden ist überdies ein Maulkorb anzulegen.

Art. 5⁸

Aufgehoben.

Art. 6 Lästige und gefährliche Hunde⁹

¹ Halterinnen und Halter haben ihre Hunde durch einen Tierarzt mit Spezialausbildung untersuchen zu lassen, wenn die Hunde

- a. lästig oder gefährlich sind;
- b. durch ihr abnormes Verhalten auffallen;
- c. einen Menschen gebissen oder sonstwie verletzt haben.

² Das tierärztliche Zeugnis ist unverzüglich dem Kantonstierarzt zu übermitteln.

³ Die Kosten gehen zulasten des Hundehalters.

Art. 7 Hygiene

¹ Wer in öffentlich zugänglichen Lokalen und öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Strassen und Spazierwegen oder durch genutztes landwirtschaftliches Gebiet einen Hund mit sich führt, ist verpflichtet, dessen Kot aufzunehmen und schadlos zu beseitigen.

² Ausgenommen von dieser Pflicht sind die Halter von Blindenhunden und von Jagdhunden auf der Jagd.

II. Hundesteuer

⁷ Fassung gemäss Nachtrag vom 18. Dezember 2023, in Kraft seit 1. April 2024

⁸ Aufgehoben durch Nachtrag vom 6. November 2006

⁹ Geändert gemäss Nachtrag vom 6. November 2006

Art. 8 Steuerpflicht¹⁰

¹ Wer in der Gemeinde Giswil einen oder mehrere Hunde hält, der/die älter als 3 Monate ist/sind, hat für diese/n eine jährliche Steuer zu entrichten.

² Wird ein Hund nicht während eines ganzen Kalenderjahres gehalten, wird die Steuer anteilmässig gekürzt. Es werden nur volle Kalendermonate verrechnet.

³ Aufgehoben.

Art. 9 Steueranrechnung¹¹

Eine in einer anderen Schweizer Gemeinde entrichtete Hundesteuer wird nicht angerechnet.

Art. 10 Höhe der Steuer¹²

¹ Die Steuer beträgt pro Hund zwischen Fr. 80.00 und Fr. 120.00 jährlich.

² Der Gemeinderat legt die Hundesteuer innerhalb dieses Rahmens nach dem Kostendeckungsprinzip fest.

Art. 11 Fälligkeit der Steuer¹³

Die Steuer wird mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 12 Veranlagung und Einzug der Steuer¹⁴

Der Einwohnergemeinderat beauftragt die Gemeindeverwaltung dem Inkasso der Steuer.

Art. 13 Verwendung der Steuer

¹ Der Steuerertrag wird zur Deckung der Kosten, die der Allgemeinheit durch die Hundehaltung entstehen, insbesondere Anschaffung, Unterhalt und Leerung der Hundekotkästen verwendet, sowie für die Kadaverbeseitigung.

² Aufgehoben.¹⁵

Art. 14 Steuerbefreiung

¹ Von der Steuer befreit sind:

- a) Diensthunde, die von Polizeiorganen oder von anderen öffentlichen Diensten benötigt werden, wenn eine Bescheinigung der vorgesetzten Amtsstelle vorliegt;
- b) Militärhunde, wenn ein Verbal und eine Marke für Militärhunde vorliegen;
- c) ausgebildete Schutz-, Sanitäts-, Katastrophen- und Lawenhunde, soweit an ihrer Haltung ein öffentliches Interesse besteht und sofern ein Leistungsheft der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft bzw. des Schweizerischen Alpen-Clubs sowie ein Ausweis über Einsatzverpflichtungen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorgelegt wird;
- d) Schweißhunde, die periodisch amtlich geprüft sind;

¹⁰ Fassung gemäss Nachtrag vom 17. September 2018

¹¹ Fassung gemäss Nachtrag vom 17. September 2018

¹² Geändert gemäss Nachtrag vom 6. November 2006

¹³ Fassung gemäss Nachtrag vom 17. September 2018

¹⁴ Geändert gemäss Nachtrag vom 6. November 2006

¹⁵ Aufgehoben durch Nachtrag vom 6. November 2006

e) Ausgebildete Betreuungshunde (Blindenführhunde, Signalhunde, Diabetikerwarnhunde, Epilepsiewarnhunde), wenn ein ärztlicher Nachweis erbracht wird, dass der Halter im Alltag darauf angewiesen ist. Der Einwohnergemeinderat kann weitere Betreuungshundearten von der Steuerpflicht befreien.¹⁶

f) Aufgehoben.¹⁷

g) Aufgehoben.¹⁸

² Pro landwirtschaftlichen Hauptbetrieb ist der erste Hund steuerfrei.

³ Aufgehoben.¹⁹

⁴ Aufgehoben.²⁰

Art. 15 Steuerermässigung

¹ Der Einwohnergemeinderat kann die Steuer in Härtefällen auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen, bzw. zurückerstatten.

² Es gibt keine Ermässigung für Hundezüchter.

Art. 16²¹

Aufgehoben.

III. Schlussbestimmungen

Art. 17 Entscheide, Einsprache

¹ In Zweifelsfällen entscheidet der Einwohnergemeinderat über die Steuerpflicht.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Art. 18 Strafbestimmungen²²

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bestraft.

Art. 19 Inkrafttreten

Das Reglement unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat und tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Giswil, 28. November 1994

Gemeinderat Giswil

¹⁶ Fassung gemäss Nachtrag vom 17. September 2018

¹⁷ Fassung gemäss Nachtrag vom 17. September 2018

¹⁸ Fassung gemäss Nachtrag vom 17. September 2018

¹⁹ Fassung gemäss Nachtrag vom 17. September 2018

²⁰ Aufgehoben durch Nachtrag vom 6. November 2006

²¹ Aufgehoben durch Nachtrag vom 6. November 2006

²² Fassung gemäss Nachtrag vom 17. September 2018

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Alfred Abächerli

Hans Peter Wechsler

Gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt und vom 12. Dezember 1994 bis 10. Januar 1995 öffentlich aufgelegt.

Genehmigung durch den Regierungsrat
Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 7. Februar 1995

Namens des Regierungsrates

Der Landschreiber:

Urs Wallimann